

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen (Käufe). Auf Werkverträge, Werklieferungsverträge u.ä. sind sie entsprechend anwendbar. Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers, die mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn der Lieferer sie bei der Annahme für anwendbar erklärt und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer dies in seinen Bedingungen ausschließt. Auch in der Annahme der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluß nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- 1.3 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn die von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Annahme

- 2.1 Angebote des Lieferers sind für uns kostenlos und ohne Verbindlichkeit.
- 2.2 Sind unserer Bestellung Zeichnungen oder technische Spezifikationen beigelegt, hat der Lieferer diese auf Übereinstimmung zu überprüfen und uns im Falle von Unstimmigkeiten unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Falls der Lieferer die Übernahme unserer Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bestätigt, sind wir berechtigt, die Bestellung jederzeit zurückzunehmen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung hat zu dem vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Die in unserer Bestellung angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind fix.
- 3.2
- 3.3 Bei Fristüberschreitungen sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung eine Schadenpauschale von 1% des Rechnungsbetrages als Durchschnittsschaden, höchstens jedoch in Höhe von 6% des Gesamtwertes des Auftrags zu berechnen, es sei denn, der Lieferer weist nach, dass uns nur ein geringer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unsererseits bleibt davon unberührt.
- 3.4 Die Lieferung hat auf Gefahr des Lieferers und, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verpackt, frei von allen Spesen sowie auf dessen Kosten an

unser Werk Overath zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit Inhaltsangabe und Angabe der Bestellreferenz beizufügen. Gleichzeitig ist uns eine Versandanzeige zu übersenden.

3.5 Eigentumsvorbehalt des Lieferers erkennen wir nicht an.

4. Zahlung

4.1 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt nach Eingang der vertragsgemäßen Lieferung und Erhalt der Rechnung, und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder in 60 Tagen.

4.2 Rechnungen erbitten wir in dreifacher Ausfertigung.

4.3 Wir sind berechtigt, mit jeder Gegenforderung, die uns gegen den Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, zusteht, jederzeit und uneingeschränkt gegen die Kaufpreisforderung oder sonstige Forderungen des Lieferers aufzurechnen. Eine Abtretung der Kaufpreisforderung ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

5. Gewährleistung, Garantie

5.1 Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass die Ware die in der Bestellung genannten Eigenschaften besitzt und den jeweils neuesten, allgemeinen technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien sowie den Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

5.2 Im Rahmen der in Ziff. 5.1 bestimmten Gewährleistungspflicht übernimmt der Lieferer ab Eingang der Ware bei uns für die Dauer von zwei Jahren bzw. für die uns von unserem Besteller etwa auferlegte längere Gewährleistungsfrist, die Garantie für die vertragsgemäße Beschaffenheit sowie für die Mangelfreiheit der Ware in der Weise, dass er alle Teile, die infolge Material-, Ausführungs- und Bauartfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden, unverzüglich auf seine Kosten ersetzt. Hierzu zählen auch die Kosten für das Auswechseln von Teilen nebst allen Nebenkosten. Zeigt sich in dieser Zeit ein Mangel der Ware in vorgenanntem Sinne, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl von dem Lieferer Ersatzlieferung, Nachbesserung, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Wird der Liefergegenstand mit anderen Sachen verbunden, insbesondere in Sachgesamtheiten eingebaut, so haftet der Lieferer auch für daran durch seinen Liefergegenstand verursachte Schäden.

- 5.4 Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder der Ingebrauchnahme in Erscheinung treten, berechtigen uns, Ersatz der nutzlos aufgewandten Material-, Lohn- und sonstigen Kosten zu verlangen.
- 5.5 Der Lieferer haftet auch dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte an der Ware oder ihrer gewerblichen Schutzrechte durch die Ware stellt der Lieferer uns hiermit frei.
- 5.6 Im übrigen haftet uns der Lieferer nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung, für alle Schäden, die uns unmittelbar oder mittelbar durch die Lieferung einer mangelhaften Ware über den reinen Sachmangel hinaus entstehen.
- 5.7 In Abweichung von §§ 377, 378 HGB sind wir nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen sowie etwaige Mängel dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die wir bei Stichproben nicht feststellen, gelten als verdeckte Mängel. In der Zahlung des Kaufpreises liegt keine Anerkennung einer mangelfreien Lieferung. Bei Gewichts- und Stückzahlunterschieden ist unsere Ermittlung verbindlich. Mangelhafte Ware lagert bis zur Erledigung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Lieferers.
- 5.8 Für die Verjährung der in Ziff. 5. genannten Ansprüche gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

6. Unterlagen, Geheimhaltung

- 6.1 Die dem Lieferer von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Beschreibungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen sind geheim und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Zeichnungen etc., die der Lieferer nach unseren Angaben angefertigt oder anfertigen lässt. Die Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 6.2 Alle Unterlagen und schriftlichen Informationen bleiben unser Eigentum. Sie sind uns, einschließlich etwa gefertigter Kopien, vollständig jederzeit auf Verlangen, spätestens mit der letzten Lieferung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Unterlagen und Informationen dürfen nur zur Fertigung der von uns bestellten Waren verwendet werden. Es ist nicht gestattet, danach Ware für den eigenen Gebrauch des Lieferers oder für Dritte herzustellen und/oder an Dritte zu veräußern.

7. Werkzeuge, Gesenke, Modelle

- 7.1 Soweit wir Werkzeuge, Gesenke, Modelle etc. (im folgenden: „Werkzeuge“) zur Verfügung stellen, hat der Lieferer diese mit der notwendigen Sorgfalt für uns kostenfrei zu lagern. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und des Abhandenkommens geht mit Übergabe auf den Lieferer über. Er hat die Werkzeuge gegen diese Risiken zu versichern.
- 7.2 Der Lieferer ist mit uns darüber einig, dass Werkzeuge, die er für uns anfertigt oder beschafft und für die wir Kosten zahlen, mit Herstellung oder Lieferung in unser Eigentum übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferer sie kostenfrei gemäß Ziff. 7.1 für uns lagert.
- 7.3 Im übrigen gelten für Werkzeuge die Bestimmungen in Ziff. 6 sinngemäß.

8. Beistellung

- 8.1 Materialien, die dem Lieferer zur Ausführung unserer Bestellung beigestellt werden, bleiben unser Eigentum. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Werden unsere Materialien mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt unser Eigentum, so gilt bereits bei Bestellung als vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Lieferers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache auf uns übergehen, und zwar im Verhältnis des Wertes der Bestellung zum Wert des Gesamterzeugnisses.
- 8.2 Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und des Abhandenkommens beigestellter Materialien geht mit Übergabe auf den Lieferer über.
- 8.3 Von einer Beeinträchtigung (z.B. Pfändung, Beschädigung) unseres Eigentums hat er Lieferer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat Dritte auf unser Eigentum sofort hinzuweisen.

9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

- 10.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Overath-Vilkerath.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Köln. Wir können den Lieferer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 10.3 Dieser Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.